



Kinderschutzkonzept des Vereins natopia

Bewusstsein schaffen
Präventive Maßnahmen
Fallmanagement-System
Evaluierung und Weiterentwicklung



Stand April 2026

Wie schaffen wir Bewusstsein für Kinderrechte? – Grundlagen

Vorwort

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und sie im Sinne der Kinderrechte vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen.

Ziel des Kinderschutzkonzepts des Vereins natopia ist es, bei unseren Veranstaltungen/ Tätigkeiten die Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention zu wahren. Das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen wollen wir allem voranstellen und damit insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gewalt schützen.

Das Kinderschutzkonzept ist als zentrales und für alle für den Verein tätigen Personen gültiges Grundsatzpapier formuliert, das in vielen Bereichen des Vereins bereits gelebte Praxis ist.

Der Verein natopia strebt an, in Naturvermittlungsangeboten Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, sowie Wohlergehen zu bieten. Hier können Kinder und Jugendliche ohne Erwartungsdruck in einem wertschätzenden Umfeld ihre Stärken und Fähigkeiten sowie neue Interessen entdecken, ausprobieren und verfeinern. Die Angebote des Vereins natopia sollen ein Umfeld geben, in dem spielerisch geforscht, entdeckt und die Natur mit allen Sinnen erlebt werden kann. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln sind zentrale Werte in der Arbeit des Vereins natopia.

Bei Veranstaltungen des Vereins natopia sollen Lebensfreude, Naturbezug, sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit der Dienstnehmer:innen. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Selbstwirksamkeit und sozialen Kompetenzen unterstützt. Dienstnehmer:innen des Vereins natopia achten auf Persönlichkeit und Würde der ihnen anvertrauten jungen Menschen.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und / oder anderen gewalttätigen Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Dienstnehmer:innen. Das Kinderschutzkonzept soll den transparenten und offenen Austausch über das Thema (sexuelle) Gewalt fördern und zur Selbstreflexion des eigenen Handelns anregen.

Das natopia-Kinderschutzkonzept

Der Verein natopia setzt sich aktiv mit folgenden Punkten zum Kinderschutz auseinander:

Bewusstsein für Kinderschutz:

Angesichts der allgemein steigenden Zahlen müssen wir leider davon ausgehen, dass jede Person, die mit vielen Kindern und Jugendlichen zusammentrifft, auch eines Tages mit diesem Problem konfrontiert wird. Wir wollen den Verletzungen der Kinderrechte mit allen Kräften entgegenwirken!

Prävention:

Welches Verhalten wir in unserem Verein für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel definiert haben, wird in einem Verhaltenskodex festgehalten.

Intervention:

Sollte jemandem von uns entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg:innen auffallen, gilt es, dies unbedingt – behutsam und offen – anzusprechen. Den genauen Ablauf, wie auf solches Verhalten reagiert werden sollte, haben wir als Interventionsverfahren festgelegt. Sollten wir bemerken, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“ und das Kindeswohl gefährdet sein könnte, haben wir einen genau einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses festgelegt. Bei jedem Verdacht muss die Leitung informiert werden. Oberste Priorität im Falle eines Verdachts hat der Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Wissen über verschiedene Formen der Gewalt

Der Verein natopia ist sich seines Auftrags bewusst, für Kinder und Jugendliche, aber auch für alle Dienstnehmer:innen sichere Rahmenbedingungen zu schaffen und lehnt daher alle Formen von Gewalt ab.

Diese sind:

• KÖRPERLICHE GEWALT

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps, über Festhalten, Schütteln bis zu Schlägen.

• SEXUALISIERTE GEWALT / SEXUELLER MISSBRAUCH / SEXUELLE GRENZVERLETZUNGEN

Dazu gehört die Verleitung, beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten,

sexualbezogenen Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen. Aber auch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder das Zeigen und Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit von Kindern oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt.

Folgende Unterscheidung ist hier hilfreich:

- **Sexuelle Grenzverletzungen** sind unbeabsichtigte Berührungen und Aussagen, die von der betroffenen Person als Verletzung der persönlichen Grenzen wahrgenommen werden. Sexuelle Grenzverletzungen sind uns allen schon passiert – entscheidend ist, wie mit einer Grenzverletzung umgegangen wird. Jeder Mensch hat jedoch seine persönliche Grenze, es findet also auch immer eine sehr individuelle Einschätzung der jeweiligen Situation statt. Sobald sich etwas komisch bzw. nicht mehr gut anfühlt oder nicht zuordenbar ist, ist die individuelle Grenze wahrscheinlich erreicht. Und diese Gefühle sind immer richtig!

- **Sexuelle Übergriffe** sind Handlungen, die darauf basieren, dass jemand eine grundlegend missachtende, respektlose Haltung gegenüber anderen einnimmt. Es sind absichtlich durchgeführte Handlungen oder Aussagen, z.B. unangebrachte Hilfestellung beim Umziehen, beabsichtigtes Streifen der Brüste in einer überfüllten Bar, sexistische Sprüche oder Witze. Sexuelle Übergriffe überschreiten absichtlich die Schamgrenzen anderer Personen.

- **Sexuelle Gewalt** im strafrechtlichen Sinne: siehe Anhang Gesetzesauszüge, z.B. Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, Vergewaltigung, Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

- **PSYCHISCHE GEWALT**

Darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder des/der Jugendlichen. Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren. Stalking, Mobbing / Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend über das Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming (Anbahnung, gezielte Kontaktaufnahme Erwachsener mit Minderjährigen, um stufenweise Vertrauen zu erschleichen). Auch das Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren sind eine Form von psychischer Gewalt.

- **VERNACHLÄSSIGUNG**

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher bzw. jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

- **INSTITUTIONELLE GEWALT**

Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und deren Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.

• GENDERDIMENSION VON GEWALT UND AUSBEUTUNG

Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung auch ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung wegen. Es bestehen häufig geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse, die in Prävention und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

Weitere Informationen: www.gewaltinfo.at

Kenntnis der rechtlichen Grundlagen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen.

In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus. Wesentlich sind Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, Vereinswesen, Gesundheitswesen und Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

Was darf ich? – Was darf ich nicht?

Präventive Maßnahmen

Regeln werden partizipativ erarbeitet

Jede Gemeinschaft ist darauf angewiesen, dass sich die Gruppenmitglieder an die wichtigsten Regeln halten. Es ist daher sinnvoll, die Gruppe in den Prozess der Erarbeitung der Regeln einzubinden, weil dadurch jedes Mitglied der Gruppe die Möglichkeit hat, die eigenen Bedürfnisse zu formulieren. Das bedeutet nicht, dass der Leiter / die Leiterin die Teilnehmer:innen in jedem Punkt mitbestimmen lassen muss – vorgegebene Regeln werden sinnvoll erklärt, gleichzeitig muss aber auch Raum für die Bedürfnisse der Kinder / Jugendlichen gelassen werden.

Wie wir gemeinsam unsere Zeit verbringen wollen (Gruppenregeln), kann auch mit kleinen Kindern schon erarbeitet werden: „Wir hören einander zu, wir achten aufeinander, wir schließen niemanden aus, ...“. Wenn alle Kinder sich dazu bekennen, ist eine gemeinsame Grundlage geschaffen.

Nur bei mehrtägigen Veranstaltungen werden im Begrüßungskreis folgende kinderschutzrelevanten Punkte angesprochen:

- Wir respektieren einander
- Wir schauen aufeinander: niemand wird durch Worte oder Taten verletzt
- Wir sind wachsam und sensibel miteinander
- Stopp Regel: Jedes Kind, jede:r Jugendliche und jede:r Erwachsene darf und soll “Stopp” sagen, wenn die individuelle Grenze, sei es im sexuellen Sinn, sei es bei Aktionen und in Situationen, bei denen sich jemand nicht mehr wohl fühlt, erreicht oder überschritten wurde.
- Wir Dienstnehmer:innen sind Vertrauenspersonen

Sexualpädagogische Leitlinien

Wir unterstützen folgende sexualpädagogische Leitlinien:

- positives Körperbewusstsein aufbauen
- Grenzen und Bedürfnisse wahrnehmen
- Grenzen und Bedürfnisse anderer respektieren
- das soziale Geschlecht frei von gesellschaftlichen Zuschreibungen entwickeln

Dies geschieht unter anderem dadurch, dass es keine geschlechtsspezifische Zuordnung einer Tätigkeit geben soll. Jedes Kind und jede:r Jugendliche hat die Möglichkeit alles auszuprobieren und wird dazu auch durch die Betreuenden angehalten. Dienstnehmer:innen des Vereins natopia benötigen beispielsweise keine „starken Burschen“, um Feuerholz zu holen – aber auch keine „fleißigen Mädchen“, um beim Kochen zu helfen, stattdessen wird die Aufgabenstellung explizit an alle Teilnehmenden gerichtet.

Verhaltenskodex für Dienstnehmer:innen

Wir sprechen uns klar gegen jegliche Form von psychischer bzw. physischer Gewalt aus. Wir dulden keinen Missbrauch von Machtpositionen, keine sexistischen/rassistischen/homo- oder queerfeindlichen Andeutungen, Bedrohungen, Diskriminierungen, Abwertungen oder Einschüchterungen. Wir dulden keinen Freiheitsentzug.

So möchten wir miteinander im Team arbeiten:

- freundlich, wertschätzend und respektvoll mit gewaltfreier Sprache kommunizieren
- konstruktive Kritik geben und auch annehmen können
- ehrlich und geradlinig, verlässlich und verantwortungsvoll sein
- vertrauensvoll und verschwiegen mit privat Anvertrautem umgehen

So möchten wir mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten:

„Hier wird dir nicht wehgetan, weder mit Taten noch mit Worten.“

Die Unversehrtheit, die Würde und das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen stehen an erster Stelle. Wir wollen für die Kinder und Jugendlichen ein sicheres Umfeld schaffen, in dem sie sich gut aufgehoben und ermutigt fühlen und wo sie sich ungestört entwickeln und entfalten können.

Kommunikation

- Ich bin Kindern und Jugendlichen gegenüber höflich, respektvoll und freundlich.
- Ich nehme die Anliegen der Kinder ernst und stehe als Gesprächspartner:in zur Verfügung.
- Ich passe meine verbale und nonverbale Kommunikation dem Alter, dem Entwicklungsstand und der Situation an.

- Ich bin mir meiner Verantwortung und Vorbildwirkung bewusst. (Rauchen, Alkohol, Handykonsum)
- Ich behandle Anvertrautes vertraulich, außer der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung liegt vor!
- Wir sprechen miteinander, nicht übereinander.
- Ich unterbinde gewalttätiges oder diskriminierendes nonverbales oder verbales Verhalten. Weder sexistisches, rassistisches, homo- oder queerfeindliches Verhalten wird geduldet.
- Ich Sorge für die Einhaltung von Regeln und Vereinbarungen und setze bei Regelverletzungen angemessene Konsequenzen nach zeitgemäßen pädagogischen Richtlinien. Diese müssen in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen und dürfen keinen Machtmissbrauch darstellen.
- Ich verwende keine Schimpfwörter und achte auf eine gewaltfreie Kommunikation.
- Ich setze mich dafür ein, dass die Sprache der Kinder und Jugendlichen untereinander niemanden verletzt.
- Ich dulde weder Mobbing noch Späße auf Kosten anderer.

Privatsphäre / Nähe / Körperkontakt

- Ich achte die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen, z. B.: schaffe Rückzugsmöglichkeiten und klopfe vor Eintreten in ein Zimmer an.
- Ich achte die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und baue nur eine angemessene und vom Kind bzw. der oder dem Jugendlichen erwünschte körperliche Nähe auf, z. B.: beim Trösten nach Verletzungen oder bei Heimweh.
- Ich bin jedoch berechtigt und verpflichtet, in Situationen der Selbst- und Fremdgefährdung angemessen zum Wohle des Kindes einzugreifen.
- Ich befriedige mit meinem Handeln keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe.
- Ich schreite ein, wenn Kinder und Jugendliche das Bedürfnis anderer nach Privatsphäre oder das persönliche Nähe-Distanz-Empfinden nicht wahren.
- Ich wähle meine Kleidung passend für den Anlass und nicht, um eine Sexualisierung der Situation zu erreichen.
- Ich gehe niemals nackt gemeinsam mit den Kindern oder Jugendlichen duschen oder baden.
- Ich bin mir bewusst, dass sexuelle Handlungen mit oder vor Kindern und Jugendlichen strafbar sind und arbeits- sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Medien / Öffentlichkeitsarbeit / Soziale Netzwerke

- Ich halte mich an die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, sowie die des Vereins natopia und gehe sorgsam mit den persönlichen Daten der Kinder und Jugendlichen um.
- Ich vergewissere mich, dass das Einverständnis der Eltern, bzw. ab 14 Jahren der Jugendlichen selbst, für Fotos / Videos dem Verein oder der Schule für den beabsichtigten Zweck vorliegt. Dies gilt nur, wenn Kinder auf den Bildern persönlich zu erkennen sind. Ausnahmen sind Aufnahmen von hinten oder durch Entfernung oder Verpixelung unkenntliche Personenaufnahmen.
- Ich wahre beim Fotografieren die Würde der Kinder und Jugendlichen (nicht spärlich bekleidet, sexualisiert oder in emotionalen Ausnahmezuständen abbilden).
- Ich verwende Fotos / Videos nur zum Zwecke der vereinsinternen Öffentlichkeitsarbeit und nicht privat.
- Ich unterstütze einen verantwortungsvollen, altersadäquaten Handykonsum und handle in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Lehrperson/Schule.

Ermächtigung der Kinder und Jugendlichen

- Ich behandle Kinder und Jugendliche wertschätzend und respektvoll.
- Ich lasse Kinder und Jugendliche bei ausgewählten Punkten mitentscheiden und diese Entscheidungen werden ernst genommen.
- Ich sensibilisiere Kinder und Jugendliche für ihre Rechte.
- Ich ermutige Kinder und Jugendliche Grenzen zu setzen.
- Ich nehme Sorgen und Ängste der Kinder und Jugendlichen ernst und wende mich im Falle möglicher Kindeswohlgefährdung an die Kinderschutzbeauftragte, bzw. die pädagogische Leitung des Vereins natopia.

Dieser Verhaltenskodex soll nicht in Frage stellen, dass man Kinder und Jugendliche trösten, mit ihnen vertraute Gespräche unter vier Augen führen oder ihnen beim Umziehen helfen darf. Es soll nicht körperliche Nähe verboten werden. Körperliche Nähe ist nichts Schlechtes, ganz im Gegenteil, sie ist lebensnotwendig.

Wichtig ist dabei nur, dass die Nähe von beiden Seiten gewollt wird und dass sie jederzeit beendet werden kann. Nähe darf nicht durch Druck und Erpressung zustande kommen, sie muss in achtungsvollem und respektvollem Rahmen stattfinden, nonverbale wie verbale Reaktionen auf Nähe müssen erkannt und respektiert werden.

Dies gilt sowohl zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander als auch zwischen Betreuungspersonen und Kindern und Jugendlichen.

Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander

Grundsätzlich wollen wir mit den Kindern / Jugendlichen aufklärend und transparent agieren und als Vorbild fungieren. Alle Betreuungspersonen achten darauf, dass die Kinder sich untereinander respektvoll verhalten und schreiten im Notfall ein. Kinder wissen, dass sich das Betreuungsteam untereinander abspricht. So können sie Vertrauen fassen, sich aufs Team verlassen und es nicht ausspielen.

Wir führen vor allem auf mehrtägigen Veranstaltungen die Stopp-Regel ein: Wir weisen alle Teilnehmenden darauf hin, dass alle in der Gruppe, inklusive der Betreuer:innen, das Recht bzw. die Aufgabe haben, „Stopp“ zu sagen, wenn sie sich unwohl fühlen, oder eine Grenze überschritten wird.

Schon in den Begrüßungsrunden und den Reflexionsrunden erklären bzw. verdeutlichen wir, dass es bei uns eine Beschwerdemöglichkeit gibt, und klären über Verletzungen der Intimsphäre auf. Dabei ist es wichtig, die Sprache dem Alter der Kinder anzupassen. In jedem Alter kann allgemein und aufklärend über Übergriffe, Missbrauch und weitere Formen von Gewalt gesprochen werden.

Kinder schlafen geschlechtergetrennt, wobei auch dort genau hingeschaut werden muss (Gewalt und Missbrauch kann auch gleichgeschlechtlich passieren).

Nach Möglichkeit wird das Betreuersteam mit gemischten Geschlechtern besetzt.

Verhaltensampel des Vereins natopia

| Dieses Verhalten geht nicht | Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich | Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Intim anfassen • Intimsphäre missachten • Zwingen • Schlagen • Strafen • Angst machen • Sozialer Ausschluss • Vorführen • Nicht beachten • Diskriminieren • Bloßstellen • Lächerlich machen • Kneifen • Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) • Misshandeln • Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen | <ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) • Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) • Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Regeln ändern • Überforderung / Unterforderung • Autoritäres Erwachsenenverhalten • Nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten • Stigmatisieren • Ständiges Loben und Belohnen • (Bewusstes) Wegschauen | <ul style="list-style-type: none"> • Positive Grundhaltung, ressourcenorientiert arbeiten • Verlässliche Strukturen • Positives Menschenbild • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen • Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) • Regelkonform verhalten • Konsequenz sein • Verständnisvoll sein • Distanz und Nähe situationsangepasst • Kinder und Eltern wertschätzen |

| | | |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Schubsen • Isolieren / fesseln / einsperren • Schütteln • Vertrauen brechen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Mangelnde Einsicht • konstantes Fehlverhalten • Küssen • Filme mit grenzverletzenden Inhalten / Fotos von Kindern ins Internet stellen | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Regeln festlegen • Anschmauen • Laute körperliche Anspannung mit Aggression • Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) • Unsicheres Handeln | <ul style="list-style-type: none"> • Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit • Ausgeglichenheit • Freundlichkeit • partnerschaftliches Verhalten • Hilfe zur Selbsthilfe • Aufmerksames Zuhören • Jedes Thema wertschätzen • Angemessenes Lob aussprechen können • Vorbildliche Sprache • Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation • Ehrlichkeit • Authentisch sein • Transparenz • Echtheit • Unvoreingenommenheit • Fairness • Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • „Nimm es nicht persönlich“ • Auf Augenhöhe der Kinder gehen • Impulse geben |
| | <p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p> | <p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher:innen unterbinden • Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen <p>RESET: Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart zu initiieren.</p> |

Welche Verantwortung habe ich?

Leistungsstruktur

Verantwortlichkeiten

Laut Jugendschutzgesetz sind die Erziehungsberechtigten für das Wohl der Minderjährigen verantwortlich und haben die Aufsichtspflicht. Diese Obsorgepflicht

können die Eltern aber auf andere, ihnen geeignet erscheinende Personen übertragen. Diese Person übernimmt damit Garantenstellung und darf die Aufsicht wiederum nur geeignet erscheinenden Personen überlassen. Die von den Eltern ursprünglich betraute Person, bei Schulveranstaltungen die Lehrperson, hat aber die Letztverantwortung für diesen Moment.

Aufsichts- und Sorgfaltspflicht

„Darunter versteht man die Pflicht des Verantwortlichen darauf zu achten, dass der zu betreuenden Person durch Eigen- oder Fremdverschulden nichts zustößt und dass sie keinem Dritten einen Schaden zufügt.“

Die Aufsichtspflicht wird der jugendverantwortlichen Person von den Obsorgeberechtigten (Eltern, Elternteil, Großeltern, ...) mittels Vertrag übertragen. Dies kann ausdrücklich geschehen (mündlich, manchmal sogar schriftlich), aber auch durch ein zustimmendes Verhalten. Das heißt, bei den verschiedensten Angeboten der jeweiligen Jugendarbeit übernimmt die jugendverantwortliche Person die Sorgfaltspflicht, unabhängig davon, ob die Obsorgeberechtigten sie ihr ausdrücklich übertragen haben. Denn die jugendverantwortliche Person muss davon ausgehen, dass sie die Aufsichtspflicht innehat, sobald Kinder und Jugendliche an ihren Angeboten teilnehmen (Kindertreff, Workshops, ...). Nimmt die jugendverantwortliche Person nichts Gegenteiliges wahr, darf sie davon ausgehen, dass die Erziehungsberechtigten mit der Teilnahme ihrer Kinder einverstanden sind und ihr dadurch die Aufsichtspflicht übertragen haben. Hat sie Bedenken, ist sie dazu verpflichtet, das Einverständnis ausdrücklich einzuholen.

Garantenstellung

Durch Innehabung der Garantenstellung (Innehabung der Aufsichtspflicht) kann die jugendverantwortliche Person nicht nur durch aktives Tun eine Straftat begehen, sondern auch durch Unterlassung. Und zwar, weil sie durch ihre Garantenstellung wie oben erwähnt dazu verpflichtet ist, einerseits Schäden von ihrer zu betreuenden Person abzuwenden und andererseits auch die betreuende Person davon abzuhalten Schäden an Dritten zu verursachen.

Ausmaß der Aufsichtspflicht

Es gibt keine eindeutigen Vorschriften, wann und wie genau ein Kind oder ein:e Jugendliche:r beaufsichtigt werden muss. Das Maß der Aufsichtspflicht wird bestimmt vom Alter, den Eigenschaften und persönlichen Fähigkeiten der zu betreuenden Person und nach dem, was nach den momentanen äußeren Umständen notwendig ist, um Gefahren abzuwenden. Man muss also bedenken, was dem Kind / dem/der Jugendliche:n im konkreten Fall zuzumuten ist und was nicht. Im rechtlichen Text heißt es dazu: Es ist immer zu überprüfen, was eine verständige Aufsichtsperson nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternommen hätte.

Wer darf Kinder und Jugendliche betreuen?

Kriterien für alle Dienstnehmer:innen

Das Ziel des Vereins natopia ist es, dass alle Mitarbeiter:innen in Zukunft nicht nur die Bergwanderführer:innenausbildung absolviert haben, sondern sich auch beim Tiroler Bergsportführerverband autorisieren lassen. Für die Autorisierung ist es notwendig, einen einwandfreien Strafregisterauszug vorzulegen. Somit müssen alle Personen, die im Rahmen von natopia-Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, einen einwandfreien Leumund vorweisen.

Personen im aktiven Schuldienst in einer öffentlichen Schule (Lehrer:innen) müssen den Strafregisterauszug bei Dienstantritt vorlegen, bei Vergehen würden diese der Schulbehörde gemeldet, daher kann bei diesen Personen auf den Strafregisterauszug verzichtet werden. Bei Schulveranstaltungen des Vereins natopia ist im Normalfall immer mindestens eine Lehrperson anwesend.

Bei außerschulischen Veranstaltungen führen ausschließlich Mitarbeiter:innen des Vereins natopia. Mit der Autorisierung beim Bergsportführerverband ist der einwandfreie Strafregisterauszug abgedeckt.

Alle Mitarbeiter:innen des Vereins natopia müssen die Ausbildung zum Bergwanderführer/zur Bergwanderführerin absolviert haben und beim Bergsportführerverband autorisiert sein. Zudem müssen alle Teile des Naturpädagogikseminars (Winter- und Sommerteil) des Vereins natopia absolviert werden, um Kinder- und Jugendgruppen für den Verein natopia führen zu dürfen, oder der Naturführerkurs absolviert worden sein. Außerdem gibt es eine Einlernphase, in der Anwärter:innen von geeigneten Personen in das Führen von Kinder- und Jugendgruppen in der Naturpädagogik herangeführt und darin ausgebildet werden. Personen in Ausbildung können Teile (z.B. Ausbildung zum/zur Bergwanderführer:in) bis zu einem gewissen Grad während ihrer Ausbildung zum/zur Naturpädagog:in parallel machen. In welcher Form dies möglich ist entscheidet die Leitung des Vereins natopia. Auch obliegt der Leitung die grundsätzliche Entscheidung, wer geeignet ist, Kinder oder Jugendliche zu betreuen und die Verantwortung zu übernehmen (Garantenstellung).

Alle Dienstnehmer:innen verpflichten mit Unterschrift der Mitarbeiter:innenvereinbarung zur Kenntnisnahme des Kinderschutzkonzeptes und zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Wohin kann ich mich wenden?

Beschwerdemöglichkeiten

Partizipation und Feedback

Die Einladung zu Gesprächen untereinander oder mit der Geschäftsstelle wird bei Veranstaltungen wie den Teamtage oder Teamsitzungen ausgesprochen und immer wieder bekräftigt.

Bei allen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit für Lehrpersonen ein Feedback an den Verein zu schicken.

Meldekette

Sollte es zu Beschwerden, Fragen oder Problemen kommen, gilt folgende Meldekette in aufsteigender Reihenfolge der Verantwortlichkeiten:

Dienstnehmer:in → Lehrer:in → Kinderschutzbeauftragte von natopia

Kinderschutzbeauftragte Person

Die Kinderschutzbeauftragte beim Verein natopia ist **Verena Retter** (0676 6156986), ihre Stellvertretung *Sophie Riccabona* (0676 3690835), falls Fr. Retter nicht erreichbar ist. Sie ist Vertrauensperson für alle Dienstnehmer:innen, die für den Verein natopia tätig sind, und strebt Fortbildungen zum Kinderschutz an. Alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit Kinderschutz auftreten, müssen möglichst zeitnah mit der Kinderschutzbeauftragten besprochen werden, damit der Überblick behalten werden kann. Die Anonymität der Personen bleibt gewahrt. Es soll ein vertrauensvoller, offener Umgang mit dem Thema gepflegt werden können.

Für alle Vorkommnisse, Fragen und Unsicherheiten besteht immer die Möglichkeit bei der Kinderschutzbeauftragten anzurufen. Sie wird beratend zur Seite stehen.

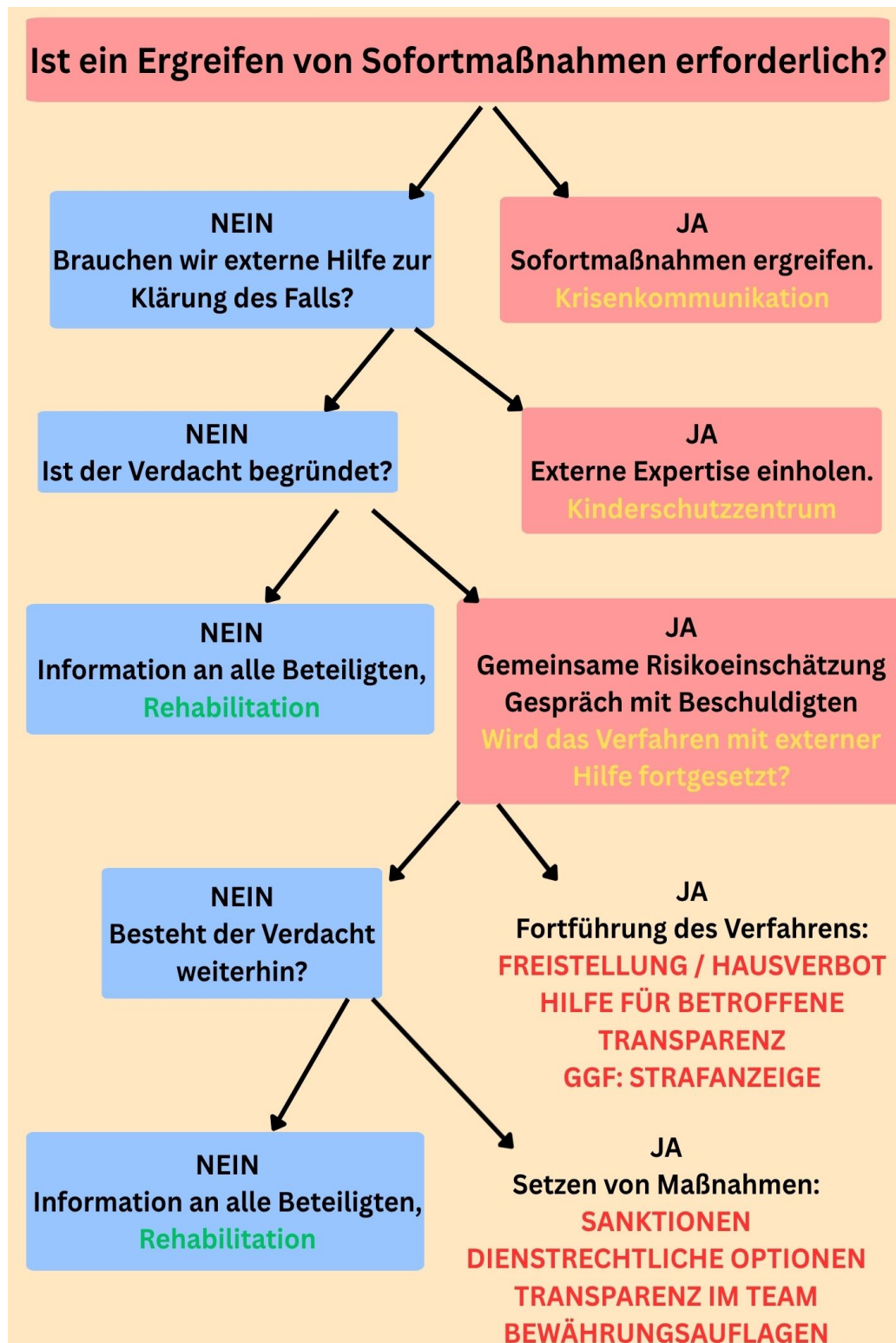
Vor Ort wird in allen Fällen, außer die Lehrperson ist selbst der Grund, zuerst ein Gespräch mit der verantwortlichen Lehrperson gesucht.

Was tun im Notfall? Fallmanagement-System

Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg:innen

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten bei natopia-Veranstaltungen von Lehrpersonen, Naturpädagog:innen oder anderen Personen, die mit den Kindern in Berührung kommen.

Verpflichtende Info an die Kinderschutzbeauftragte (Verena Retter)



Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der natopia-Veranstaltung.



Die Verfahrensabläufe werden allen Beschäftigten bei einer Einführung in das Kinderschutzkonzept gezeigt. Es reicht anschließend, wenn jede:r um ihre Existenz weiß und sie jedem gut zugänglich und gut auffindbar aufbewahrt werden.

Anm. 1: Krisenkommunikation Krisenintervention Rotes Kreuz

Grundsätzlich gilt: wenn einem/einer natopia-Mitarbeiter:in etwas auffällt, ist es wichtig als erstes mit dem Lehrer/der Lehrerin (bei Schulveranstaltungen) zu reden. Sollte diese:r anderer Meinung sein, oder weiter Hilfe vonnöten ist der nächste Schritt eine Besprechung mit der Kinderschutzbeauftragten des Vereins natopia. Bei außerschulischen Veranstaltungen fällt der Zwischenschritt über Lehrpersonen weg und es wird direkt Meldung an die Kinderschutzbeauftragte gemacht.

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Eltern, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern erfolgt bei Schulveranstaltungen durch die Lehrperson, dieser Pflicht sollte man unbedingt zügig, aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da die Betreuer:innen dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Die externe Beratung soll möglichst mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einbezogen werden. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachsamer und ehrlicher Umgang ist wichtig.

- Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Das Informieren der Eltern darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

- Gespräch mit dem / der betroffenen Beschäftigten (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und es bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter:innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden wie die Aufklärung eines Verdachts.

(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)

Kinderschutzsystem für betroffene Kinder und Jugendliche

Welches Verhalten unser Verein für wünschenswert, tolerabel und inakzeptabel definiert ist in dem Verhaltenskodex festgehalten. Sollte jemandem entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg:innen auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Beiziehung eines/einer Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam und offen anzusprechen. Der genaue Ablauf, wie auf solches Verhalten reagiert werden soll, ist im Fallmanagementsystem festgelegt. Falls uns auffallen sollte, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“ oder das Kindeswohl gefährdet sein könnte, haben wir einen genau einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses festgelegt. Fallen – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informiere die natopia-Kinderschutzbeauftragte und überprüfe deine persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu wird empfohlen, Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig und genau zu dokumentieren.

Die oberste Priorität im Falle eines Verdachts ist der Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Verdichtet sich durch den Austausch im Team die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung, muss die Leitung nach §8a Abs. 4 SGB VIII eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.

Auch wenn keine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne vorliegt, sind alle natopia-Mitarbeiter:innen dazu angehalten, die Augen offen zu halten und zu reagieren, wenn es “einem Kind nicht gut geht”. Dies kann verschiedene Gründe haben, sei es Probleme zuhause, mit anderen Kindern oder Klassenkamerad:innen (Mobbing, Cyber-Mobbing, Cyber-Bullying u.a.), in der Schule (mit Lehrer:innen, z.B. Mobbing durch Lehrer:innen), oder auch mit Naturpädagog:innen von natopia.

Liste aller Kinderschutzzentren <http://www.oe-kinderschutzzentren.at>

Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen

Auch die Vermeidung von Unfällen gehört zum Kinderschutz!

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

| |
|--|
| Leichte Verletzung: pädagogische Unterstützung |
| <ul style="list-style-type: none">• trösten / beruhigen• Kühlkissen / Pflaster, Eiswürfel• Kind beobachten• Mitteilung an Leitung• Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch) |
| Mittlere Verletzung: Erste Hilfe notwendig |
| <ul style="list-style-type: none">• Mitteilung an Leitung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (per Telefon)• --> Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze• --> Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen: Notruf 112 anrufen!• Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten durch vertraute Person nach ärztlicher Anweisung, oder Begleitung ins Krankenhaus. |
| Schwere Verletzung: Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig |
| <ul style="list-style-type: none">• Notfallnummer 112 anrufen!• Mitteilung an Leitung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten• -> Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze• -> Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten |

Generell gilt: Jugendverantwortliche dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!

Jede Person, die Kinder und Jugendliche betreut, muss einen Erste-Hilfe-Kurs abgelegt haben. Dies ist für eine Autorisierung beim Bergsportführerverband verpflichtend und somit bei durchgeführter Autorisierung abgedeckt. Die regelmäßige Wiederholung eines Erste-Hilfe-Kurses ist wünschenswert.

Bei Schulveranstaltungen liegt die erste Initiative und Verantwortung dazu immer bei der Lehrperson, wenn sie anwesend ist. Falls die Betreuer:in mit dem Kind alleine ist, unbedingt die Lehrperson über die Vorgangsweise informieren.

Notfallnummern

Vorlage für einen Aushang, gut sichtbar neben dem Telefon anzubringen und je nach Standort anzupassen.



- Rettung: 144
- Polizei: 133
- Feuerwehr: 122
- Euronotruf: 112
- Bergrettung: 140
- ORF-Kinderservice (Rat auf Draht): 147
- Kinder- und Jugendanwalt des Bundes: 0800 24 02 64
- Vergiftungszentrale: 01 406 43 43
- Nächstgelegenes Polizeikommissariat:
- Jugendschutz:

Weitere Informationen: Die aktuelle Fassung dieses Kinderschutzkonzepts ist in digitaler Form auch auf unserer Homepage zu finden.

Ich habe das Kinderschutzkonzept des Vereins natopia gelesen und zur Kenntnis genommen.

Name:

Datum:

Unterschrift